

**Die Mitte
Imboden**



Freiheit. Solidarität.
Verantwortung.

STATUTEN

Regionalpartei

Die Mitte Imboden

I. Allgemeines

Art. 1 Rechtsform und Name

¹ Unter dem Namen Die Mitte Imboden besteht eine nach den Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisierte politische Partei.

² Die Mitte Imboden ist eine Regionalpartei im Sinne von Art. 11 Abs. 2, Art. 22 Abs. 2 sowie Art. 23 der Statuten der Mitte Graubünden und strebt die Verwirklichung des kantonalen Parteizwecks auf Regionsebene an.

³ Die Statuten der Kantonalpartei gelten auch für Die Mitte Imboden.

Art. 2 Zweck

¹ Die Mitte Imboden koordiniert auf Regionsebene die politische Arbeit der Ortsparteien der Region Imboden und ihrer Direktmitglieder, welche nicht Mitglied einer Ortspartei sind. Sie entscheidet auf Regionsebene über die Festlegung und Durchsetzung von eigenen Parteizielen. Sie ist dabei für einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Ortsparteien bzw. den Direktmitgliedern besorgt. Zudem organisiert sie die Grossratswahlen in der Region bzw. in den Kreisen.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Mitte Imboden vereinigt Menschen verschiedenster sozialer Gruppen, Konfessionen und Geschlechts, welche die Belange der Allgemeinheit in Achtung vor der Würde der Menschen gestalten wollen. Sie setzt die Freiheit, die Solidarität und die Verantwortung ins Zentrum ihrer Politik.

² Weggleitend sind die Verbindung

- a. der Eigenverantwortung (Subsidiarität) mit dem Beistand für die Hilfebedürftigen (Solidarität) und
- b. die Toleranz gegenüber Andersdenkenden mit dem Bewusstsein der eigenen Verpflichtung zur Förderung des Gemeinwohls.

Art. 4 Ortsparteien

¹ In den Gemeinden der Region Imboden gibt es verschiedene Ortsparteien der Mitte Imboden. Ziel ist es, dass zukünftig jede Gemeinde der Region über eine eigene Ortspartei verfügt.

² Die Ortsparteien geben sich eigene Statuten, die der Genehmigung des Vorstandes der Mitte Imboden und des Kantonalpartei Vorstandes bedürfen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Die Mitglieder der Ortsparteien sind zugleich Mitglieder der Mitte Imboden.

² Mitglied der Mitte Imboden kann werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, sich zu ihren Grundsätzen bekennt und bereit ist, ihre Ziele zu fördern.

³ Mitglieder dürfen nicht zwei politischen Parteien angehören.

⁴ Die Aufnahme erfolgt, gestützt auf eine schriftliche und/oder elektronische Beitritts-erklärung, durch den Parteivorstand der Mitte Imboden. Bei Aufnahmeverweigerung steht dem/der Antragssteller/In der Rekursweg an die Mitgliederversammlung offen. Der Rekurs ist schriftlich und begründet innert 20 Tagen einzureichen.

⁵ Personen, welche nicht Mitglied einer Ortspartei der Mitte Imboden sind oder nicht in der Region Imboden wohnen und welche keiner anderen politischen Partei angehören, können ebenfalls Mitglied der Mitte Imboden werden (sog. Direkt-Mitglieder).

⁶ Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Jahresbeitrages erworben bzw. erneuert.

⁷ In Parteiorgane können einzig Mitglieder gewählt werden.

Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

² Die Ortsparteien regeln sowohl den Austritt als auch den Ausschluss der Ortsparteimitglieder. Austritte oder Ausschlüsse aus der Ortspartei gelten auch für Die Mitte Imboden.

³ Der Austritt der übrigen Mitglieder ist dem Parteivorstand schriftlich oder elektronisch zu erklären.

⁴ Der Ausschluss des nicht einer Ortspartei der Mitte Imboden angehörenden Mitglieds kann durch Beschluss des Parteivorstandes verhängt werden, wenn schwere Verletzungen gegen Statuten oder Parteibeschlüsse vorliegen. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung. Der Rekurs ist schriftlich und begründet innert 20 Tagen einzureichen.

Art. 7 Sympathisierende Personen

¹ Personen, welche die Vollmitgliedschaft der Mitte Imboden gemäss Art. 6 nicht erwerben, jedoch an der Parteiarbeit teilnehmen oder sie finanziell unterstützen, gelten als sympathisierende Personen.

² Sympathisierende Personen haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können zu Veranstaltungen der Partei eingeladen werden und haben in diesem Falle Rederecht.

³ Sympathisierende Personen entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

⁴ Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.

III. Organisation

Art. 8 Organe

¹ Die Organe der Mitte Imboden sind:

- A. die Mitgliederversammlung;
- B. der Parteivorstand;
- C. die Revisionsstelle.

A Die Mitgliederversammlung

Art. 9 Die Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ der Mitte Imboden setzt sich zusammen aus allen Parteimitgliedern, die am zehnten Tag vor der Versammlung im Mitgliederverzeichnis einer Ortspartei der Region Imboden bzw. der Mitte Imboden erfasst sind.

² Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jeweils im Jahr der Grossratswahlen statt. Weitere Versammlungen können durch Beschluss des Parteivorstandes oder auf Verlangen von einem Ortsparteivorstand oder von mindestens 20 Parteimitgliedern einberufen werden.

³ Mitgliederversammlungen sind mindestens zehn Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden, einzuberufen.

⁴ Anträge zur Ergänzung der Traktandenliste von Parteimitgliedern sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich beim Parteivorstand einzureichen.

⁵ Wenn eine Versammlung unter ausserordentlichen Umständen nicht möglich ist, darf die Beschlussfassung nach Wahl des Parteivorstandes auf schriftlichem Weg oder anlässlich einer Telefon- respektive Videokonferenz erfolgen. Auch in diesem Fall sind die Traktanden mindestens zehn Tage vor der Beschlussfassung bekanntzugeben.

Art. 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

¹ Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind namentlich:

- a) die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder;
- b) die Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren;
- c) die Abnahme des Protokolls, des Rechenschaftsberichtes des Parteivorstandes, der Rechnung und des Revisorenberichtes;
- d) die Bestimmung des Mitgliederbeitrages der Direktmitglieder sowie Verabschiedung des Finanzreglements;
- e) die Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten für Behörden der Region und zuhanden der Kantonalpartei;
- f) die Wahl der Delegierten und deren Stellvertretung für die Delegiertenversammlung der Kantonalpartei, soweit deren Wahl nicht kraft der Statuten der Kantonalpartei speziell geregelt ist;
- g) die Behandlung von Rekursen gegen Vorstandsbeschlüsse betreffend die Verweigerung der Mitgliedschaft bzw. betreffend den Ausschluss von Mitgliedern (Art. 6 und 7 der Statuten);
- h) die Änderung der Statuten, wofür es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie der Genehmigung durch das zuständige Organ der Kantonalpartei bedarf;

Art. 11 Abstimmungen sowie Wahlen und Nominationen

¹ Beschlüsse werden, soweit die Statuten nicht ausdrücklich ein anderes Quorum bestimmen, mit relativem Mehr der gültig abgegebenen Mitgliederstimmen gefasst.

² Für Wahlen und Nominationen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Kandidatenstimmen. Für die Berechnung des absoluten Mehrs wird die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen durch die um eine vermehrte Zahl der von der Versammlung zu besetzenden Sitzen geteilt und danach auf die nächsthöhere ganze Zahl erhöht. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

³ Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Der Parteivorstand oder jedes anwesende Mitglied können über jeden Beschlussgegenstand ein geheimes Abstimmungsverfahren beantragen. Stimmen mehr als 1/3 der Stimmberechtig-

ten dem Antrag zu, so erfolgt geheime Abstimmung bzw. Wahl. Wahlen und Nominierungen erfolgen, wenn mehr Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung stehen oder wenn die Stimmenzahl für einen Listenplatz entscheidend ist, in geheimer Abstimmung.

B Der Parteivorstand

Art. 12 Der Parteivorstand

¹ Der Parteivorstand ist das vorberatende, leitende und ausführende Organ der Partei. Der Parteivorstand besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten oder einem Co-Präsidium und vier bis sieben Mitgliedern.

² Die Präsidentin oder der Präsident oder das Co-Präsidium wird von der Mitgliederversammlung in einem separaten Wahlgang gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er beschliesst insbesondere die Übertragung von Aufgaben und Ressorts auf die einzelnen Vorstandsmitglieder.

³ Der Parteivorstand wird für vier Jahre gewählt. Bei Ersatzwahlen innert der Amtsperiode erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsperiode.

⁴ Eine Beschlussfassung ist auch auf schriftlichen oder anlässlich einer Telefon- respektive Videokonferenz möglich. In diesem Fall ist ein Antrag über einen Verhandlungsgegenstand angenommen, wenn die Mehrheit aller Parteivorstandsmitglieder diesem zustimmt.

Art. 13 Aufgaben des Parteivorstandes

¹ Dem Parteivorstand obliegen namentlich:

- a) die Vertretung der Mitte Imboden;
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Vollzug von deren Beschlüssen;
- c) die Erstattung des Rechenschaftsberichtes an die ordentliche Mitgliederversammlung;
- d) die Vorbereitung von bedeutenden Geschäften und der Wahlgeschäfte in Absprache mit den Ortsparteien;
- e) die Führung des Mitgliederverzeichnisses;
- f) die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 5;
- g) die Verfügung über die Finanzen und die Sorge um die Mittelbeschaffung;
- h) die Pflege der Beziehungen zur Kantonalpartei und zu den Ortsparteien;

- i) die treuhänderische Verwahrung der Akten und Finanzen von Ortsparteien während der Zeit ab deren Auflösung bis zu deren Neugründung;
- j) alle weiteren, nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Tätigkeiten und Beschlüsse.

C Die Revisionsstelle

Art. 14 Die Revisionsstelle

¹ Die Wahl der zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Bei Ersatzwahlen innert der Amtsperiode erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsperiode.

Art. 15 Die Aufgaben der Rechnungsrevisoren

¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen den zweckmässigen Einsatz der finanziellen Mittel sowie die Rechnung und erstatten Bericht zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung.

IV. Finanzen

Art. 16 Mittelbeschaffung

¹ Die Mitte Imboden ist selbsttragend. Sie bringt ihre notwendigen Mittel auf durch:

- a) Mitgliederbeiträge der Ortsparteien und der übrigen Mitglieder;
- b) Beiträge der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie von Parteimitgliedern im öffentlichen Dienst gemäss einem von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Finanzreglement;
- c) Erlöse aus Aktionen und Sammlungen;
- d) sonstige Einnahmen.

² Der Vorstand ist ermächtigt und beauftragt, weitere finanzielle Mittel zu besorgen, soweit ausserordentliche Aufwendungen anfallen.

³ Aufwendungen, die wesentlich nur einzelnen Mitgliedern zugutekommen, sind von diesen in der Regel angemessen mitzutragen; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet hierüber der Parteivorstand unter Einräumung des Rekursrechts an die Mitgliederversammlung innert 20 Tagen.

⁴ Für sämtliche Ansprüche gegenüber der Mitte Imboden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Auflösung

¹ Zur Auflösung der Mitte Imboden ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

² Im Falle der Auflösung werden Akten und Finanzen zur treuhänderischen Verwahrung bis zur Neugründung einer Nachfolgepartei der Kantonalpartei übergeben.

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und nach Genehmigung durch den Kantonalpartei Vorstand in Kraft.

Von der Mitgliederversammlung erlassen am 4.11.2021.

Für die Die Mitte Imboden



Der Tagespräsident



Der Aktuar

Von der Mitte Graubünden genehmigt am:

Die Co-Präsidenten
Kevin Brunold

Aita Zanetti